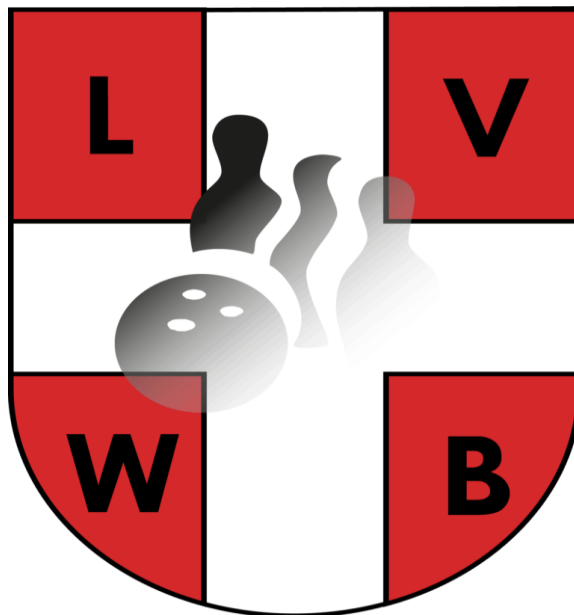


STATUTEN

DES LANDESVERBANDES WIEN BOWLING

2021



Präsident des LVWB

Vizepräsidentin des LVWB

Christian Körber e.h.

Carina Linduska e.h.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1	NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH.....	3
§ 2	ZWECK DES VERBANDES.....	3
§ 3	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES	4
§ 4	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 5	PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER.....	5
§ 6	RECHTSMITTEL.....	5
§ 7	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 8	ORGANE DES LANDESVERBANDES.....	6
§ 9	GENERALVERSAMMLUNG, HAUPTVERSAMMLUNG.....	6/7/8
§ 10	WAHLKOMITEE.....	8
§ 11	KONFERENZ DER VEREINSOBMÄNNER.....	8
§ 12	DER VORSTAND	9
§ 13	WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES.....	10
§ 14	PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER.....	10
§ 15	DIE AUSSCHÜSSE.....	10/11
§ 16	DIE RECHNUNGSPRÜFER.....	11
§ 17	DAS SCHIEDSGERICHT	12
§ 18	DAS GESCHÄFTSJAHR.....	12
§ 19	ANTIDOPINGBESTIMMUNGEN.....	12
§ 20	GESCHLECHTERGERECHTE GLEICHBEHANDLUNG.....	13
§ 21	AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES.....	13
§ 22	INKRAFTTRETEN.....	13

Präambel

Der Sport leitet aus seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung und aufgrund seiner gesundheits-, sozial-, integrations-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leistungen einen Anspruch auf Finanzierung und Förderung ab. Der LVWB ist der Verbreitung und Förderung des Bowlingsportes in seiner Gesamtheit verpflichtet. Er initiiert und koordiniert sportpolitische Aktivitäten. Der LVWB und seine Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom. Der Verband LVWB hat ausschließlich gemeinnützige Interessen.

Der LVWB und seine Mitglieder beziehen ihre Gestaltungskraft aus der Einheit der Vielfalt. Ihre Aktivitäten zielen darauf ab, Kompetenz im Bowlingsport durch Förderung von Ehren- und Hauptamtlichkeit zu stärken.

Der LVWB und seine Mitglieder bekennen sich zu den positiven Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung.

Spielmanipulation und Wettbetrug sind insbesondere in der globalisierten Welt von heute – eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verband

- a) führt den Namen "LANDESVERBAND WIEN BOWLING" (nachfolgend LVWB genannt)
- b) hat seinen Sitz in 1170 Wien, Beheimgasse 5-7
- c) ist Mitglied des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverband (nachfolgend ÖSKB)
- d) ist die Vereinigung aller im Wiener Bereich bestehenden und ihm statutengemäß angehörenden
 - SPORTBOWLINGVEREINE als ordentliche Mitglieder sowie
 - BETRIEBSSPORTVEREINE in einer Betriebsliga, PLUS BOWLING HALLENLIGA Plus Bowling und EINZELPERSONEN als fördernde Mitglieder.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

Zweck des Verbandes ist:

- a) Die Bowlinghalle (Plus Bowling am Standort des Verbandes) für seine Mitglieder zu führen und seine Tätigkeit gemeinnützig nicht auf Gewinn auszurichten.
- b) die Förderung und Regelung des Bowlingsportes unter Beachtung der ÖSKB-Bestimmungen zu organisieren.
- c) Die Vertretung des Wiener Bowlingsportes im In- und Ausland und gegenüber dem ÖSKB, auch einem Verein aus einem anderen Bundesland, der in einer LVWB Liga spielt nach Ansuchen beim ÖSKB und Genehmigung des ÖSKB.
- d) Die Genehmigung und Durchführung von Turnieren im Verbandsbereich, sowie die Begutachtung von Ansuchen für internationale Turniere und Startgenehmigungen vor der Weitergabe an den ÖSKB.
- e) Die Einberufung, Aufstellung und Betreuung von Teamkadern und Auswahlmannschaften sowie die Namhaftmachung von Aktiven für solche an den ÖSKB.
- f) Ausschreibung, Regelung und Überwachung aller Landes- und Klassenbewerbe, sowie die Leitung und Regelung solcher Bewerbe, die vom ÖSKB zur Durchführung übertragen werden.
- g) Erstellung und Publizierung der Jahressportprogramme.
- h) Abhaltung von Trainingslehrgängen, Kursen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Leistungsförderung der Aktiven und der Weiterbildung von Funktionären dienen.
- i) Herausgabe einer laufenden Info auf der Homepage des LVWB, Information über den Hallenaushang in der PLUS Bowling Halle oder andere Druckwerke und Presseaussendungen.
- j) Erteilung von Auskünften und Schlichtung von Streitfällen im Verbandsbereich.
- k) Verbindliche Interpretation der Statuten, Beschlüsse, Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen des eigenen Wirkungsbereiches

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

Der beabsichtigte Verbandszweck soll durch die folgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1 Ideelle Mittel

sind unter anderem Sportbewerbe, Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte, Trainingskurse, Diskussionsabende und ähnliche Veranstaltungen.

2 Materielle Mittel

sind Aufnahmegebühren, Start- und/oder Nenn gelder, Mitgliedsbeiträge, Sportförderungsbeiträge des ÖSKB und Manipulationsgebühren der Vereine, deren Mitglieder oder Erträge aus dem Betrieb der Bowlinghalle Plus Bowling, zur Erhaltung dieser.

3 Weitere Mittel

durch Spenden, Subventionen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen,

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in **ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.**

1 Ordentliche Mitglieder

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder Verein erhalten, der behördlich (durch die Vereinspolizei mit einer ZVR) genehmigt ist. Sollte die behördliche Genehmigung oder die ZVR noch nicht vorliegen, wird eine Nachfrist von 6 Wochen ab Meldedatum gewährt. Die Mitgliedschaft von Vereinen wird bei Namensgleichheit nur dem zuerst angemeldeten Verein zuerkannt.
- b) Die Aufnahme ist im Verbandssekretariat unter Vorlage der kompletten Funktionärsliste, der Nennung eines befugten Postempfängers und der genehmigten Statuten des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme, entscheidet der Vorstand.
- c) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden vom Aufnahmewerber auch alle Bestimmungen des LVWB, des ÖSKB und des internationalen Bowlingverbands (IBF), sowie der World Tenpin Bowling Association (WTBA) zur Kenntnis genommen.

2 Fördernde Mitglieder

- a) Die fördernde Mitgliedschaft können juristische oder physische Personen erwerben, welche die Verbandsziele fördern, aber nicht aktiv Bowlingsport betreiben sowie alle Betriebssportvereine und die Vereine der Hausliga des Plus Bowling Centers, die aktiv Bowlingsport betreiben, aber in einer eigenen Meisterschaft zusammengefasst sind.
- b) Die Bedingungen für ordentliche Mitglieder gelten sinngemäß.

3 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich besondere Verdienste um den Wiener Bowlingsport erworben haben, verliehen werden. Einen diesbezüglichen Beschluss kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit sowie der Landesverbandsvorstand einstimmig fassen.

§ 5 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

1 Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Zur Wahrung der Interessen des LVWB und Einhaltung aller Verbandsbestimmungen, sowie die ÖSKB Schriften zu beachten;
- b) Zur aktiven Mitarbeit zur Erreichung der Verbandsziele;
- c) Zur fristgerechten Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Nenn- und Spiegelder und sonstiger finanzieller Vorschriften;

2 Alle Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Verbandseinrichtungen zu beanspruchen;
- b) an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen;
- c) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
- d) ihr Stimmrecht in den entsprechenden Organen zu wahren.

§ 6 RECHTSMITTEL

- a) Jedem Angehörigen eines Vereines steht gegen Entscheidungen, die ihn selbst betreffen, das Recht zur Berufung an die zuständigen Verbandsorgane zu.
- b) Allen Aktiven und Vereinen steht gegen Entscheidungen von Verbandsausschüssen das Recht der Berufung an den Landesvorstand zu.
- c) In allen Streitfällen, wo der weitere Instanzenzug statutengemäß nicht die Generalversammlung des LVWB ist, sind die zuständigen Organe des ÖSKB zuständig.
- d) Rechtsmittel haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgehoben wird.
- e) Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage ab der nachweislich schriftlichen Zustellung.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Eine Mitgliedschaft endet automatisch bei Auflösung eines Vereines.
- b) Durch freiwilligen Austritt. In einem solchen Fall ist das dem Verbandssekretariat nachweislich schriftlich mitzuteilen. Alle offenen Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber müssen in einem solchen Fall beglichen sein.
- c) Durch Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen. Den diesbezüglichen Beschluss fasst der Landesverbandsvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Eine Berufung an die nächste Generalversammlung ist möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen Mitgliedschaft und alle Rechte.
- d) Schwerwiegende Gründe sind im Besonderen:
 - Ausschluss vom Nationalrats-Wahlrecht
 - Schädigung des Verbandsansehens und des Bowlingsports
 - grobe und wiederholte Verstöße gegen Statuten und Beschlüsse
 - Nichtbezahlung von finanziellen Vorschriften trotz Mahnung und Fristerstreckung von einem Monat
- e) Die Generalversammlung kann nach Antrag des Vorstandes aus den in Ziffer 3 lit. a, b und c genannten Gründen auch Ehrenmitgliedschaften mit Zweidrittelmehrheit aberkennen.
- f) Durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES

Organe des Landesverbandes Wien Bowling sind

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Generalversammlung
- c) Die Konferenz der Vereinsobmänner
- d) Der erweiterte Vorstand
- e) Der Vorstand
- f) Das Präsidium
- g) Die Ausschüsse
- h) Das Schiedsgericht
- i) Die Rechnungsprüfer

§8a HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung findet jährlich zwischen den Jahren mit der Generalversammlung statt. Die Ankündigung hat 30 Tage vor der Veranstaltung stattzufinden. Alle Punkte bis auf die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes sind in der Tagesordnung zu erfassen. Berichte können auch schriftlich eingebracht werden. Ein Protokoll ist anzufertigen

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.

1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages;
- e) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

2 Eine außerordentliche Generalversammlung

kann einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt.

3 Eine außerordentliche Generalversammlung

muss einberufen werden, wenn

- a) es die Generalversammlung beschließt,
- b) es von der Konferenz der Vereinsobmänner mehrheitlich verlangt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Dieser hat binnen einer Woche eine solche außerordentliche Generalversammlung

einzuberufen und sie bis spätestens 30 Tage nach Einlangen des Antrages durchzuführen.

4 Einberufung

Eine Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vorher einzuberufen.

5 Anträge

- a) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich 14 Tage vor der Konferenz im Landessekretariat einlangen.
- b) Auch der Vorstand kann Anträge stellen, die mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen sind.

6 Stimmen der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder besitzen pro Verein eine Stimme sowie für jede weitere Team-Mannschaft ebenfalls eine Stimme.

7 Stimmen der fördernden Mitglieder

Fördernde Mitglieder haben unabhängig von der Anzahl der Sektionen nur eine Stimme.

Einzelpersonen als fördernde Mitglieder haben keine Stimme.

8 Vertretung Stimmrecht

Bei allen Abstimmungen kann ein Delegierter höchstens 2 weitere **Stimmberechtigte** mittels Stimmkarten vertreten.

9 Beschlussfassung

Die Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen

- a) die Verbandsauflösung: mit Dreiviertelmehrheit
- b) die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften: mit Zweidrittelmehrheit
- c) die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen: mit Zweidrittelmehrheit
- d) Statutenänderungen: mit Zweidrittelmehrheit.

10 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können nur vor Beginn einer Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden und sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn es die Generalversammlung im Sinne der Ziffer 9 c beschließt.

11 Beschlussfähigkeit Generalversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 der Vereinsvertreter beschlussfähig.

12 Generalversammlung zur Verbandsauflösung

Eine Generalversammlung, in der die Verbandsauflösung oder Statutenänderungen auf der Tagesordnung stehen ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

Trifft das zum vorgesehenen Sitzungsbeginn nicht zu, so kann der Vorsitzende nach 30 Minuten Wartezeit ohne Rücksicht auf die Delegiertenanzahl die Generalversammlung beginnen und die Beschlussfähigkeit ist gegeben unter Einhaltung der im §21 angeführten Vorgangsweise.

13 Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen zählen nicht als "NEIN"-Stimmen.

14 Stimmzettel

Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, muss im Einzelfall auch mittels Stimmzettel abgestimmt werden.

15 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident.

16 Protokoll

Das anzufertigende Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- b) die Beschlussfähigkeit,
- c) die Abstimmungsergebnisse mit dem Antrags Sachverhalt,
- d) die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers.

17 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss zumindest enthalten: Rechnungsabschluss und Voranschlag, Berichte des Präsidiums, des Sekretariats, des Kassiers, der Rechnungsprüfer und der Ausschüsse. Diese können auch schriftlich mit der Einladung den Delegierten zur Kenntnis gebracht werden.

§ 10 WAHLKOMITEE

Es wird aus fünf Personen gebildet, die sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Vorstand entsendet einen Vertreter ohne Stimmrecht.

Vorschläge an das Wahlkomitee können von den Vereinen nach der erfolgten Einladung zur Generalversammlung dem Verbandssekretariat bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung übermittelt werden.

Aus dem Kreis der Vorschläge nominiert das Präsidium ein Wahlkomitee, das sofort seine Arbeit aufnimmt.

Werden keine oder zu wenig Personen genannt, entscheidet das Präsidium aus eigenem Ermessen.

Das Wahlkomitee muss vier Wochen vorher durch Aushang sowie Veröffentlichung auf der Homepage des LVWB bekannt gegeben werden.

§ 11 KONFERENZ DER VEREINSOBMÄNNER

- a) Sie findet in der Regel einmal jährlich statt.
- b) Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.
- c) Die Tagesordnung wird bei Konferenzbeginn beschlossen.
- d) Die schriftliche Einladung hat spätestens 30 Tage vorher an die Vereinsobmänner oder deren bevollmächtigte Vertreter zu erfolgen. Jeder Verein kann nur eine Person entsenden.
- e) Die Konferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- f) Das anzufertigende Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- g) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nach §16, welche aus schwerwiegenden Gründen auf Verlangen der Rechnungsprüfer angestrebt wird, Hier ist ein Vorsitzender der Vereinsobmänner kurzfristig zu bestimmen.

§ 12 DER VORSTAND

1 Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Kassier,
- d) dem Sportobmann,
- e) dem Jugendleiter,
- f) dem Seniorenvertreter,
- g) dem Obmann des Strafausschusses,
- h) dem Schriftführer: (Sekretariat/ Meldereferat ist über GO zu bestimmen)
- i) dem Kassier-Stellvertreter,
- j) dem Obmann der Schiedsrichter,
- k) dem Obmann der Presseinformationen,
- l) den Vertretern der Betriebssportvereine und der Hallenliga Plus Bowling,
- m) dem Obmann der technischen Kommission, kann eine Person d) bis k) sein,

Das Präsidium bilden die Funktionäre von a) bis d); den Vorstand von a) bis k) und den erweiterten Vorstand von a) bis l).

2 Präsidium

Das **Präsidium** ist das ständig tätige Organ des LVWB, das alle aktuellen Angelegenheiten bearbeitet oder einer Erledigung zuführt. Das Präsidium führt über Gespräche und Besprechungen kein Protokoll, muss aber bei Notwendigkeit einen sachbezogenen Aktenvermerk zur Berichterstattung in den Organen verfassen. Einfache Stimmenmehrheit gilt als angenommen vor Information des Vorstandes

3 Präsident

Der Präsident kann in besonders dringenden Angelegenheiten Entscheidungen treffen, die nachträglich vom zuständigen Organ zu bestätigen sind.

4 Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt, müssen österreichische Staatsbürger sowie volljährig sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Kostenersatz kann gewährt werden. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens 2 x im Jahr durchzuführen. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einer gesonderten Geschäftsordnung (GO) binnen 60 Tage zu erstellen und auf der Homepage zu veröffentlichen.

5 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand kann einberufen werden, um besonders umfassende Probleme zu verhandeln.

6 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit muss bei den Vorstandssitzungen zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. der Vizepräsident, der bei Stimmgleichheit entscheidet. Grundsätzlich ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit erforderlich. Ausgenommen in den Fällen nach § 6/d und § 7/c, dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

7 Beratende Personen

Personen, die zur Beratung beigezogen werden, besitzen kein Stimmrecht.

§ 13 WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

1 Der Vorstand

- a) hat unter Beachtung aller Gesetze, der Statuten und Beschlüsse die Geschäfte zu führen und kann einen Sekretariatsleiter bestimmen.
- b) hat die Generalversammlung, Hauptversammlung einzuberufen.
- c) kann Kooptionen vornehmen und muss darüber der nächsten Generalversammlung berichten.
- d) hat den Jahresvoranschlag vorzubereiten, den Rechnungsabschluss zu erstellen und ist für die Verwaltung des Verbandsvermögens verantwortlich. Darüber hat er der Generalversammlung, Hauptversammlung zu berichten.
- e) entscheidet über Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern, Vereinen sowie über alle sonstigen Angelegenheiten, die nach diesen Statuten begründet sind. Dazu gehören unter anderem die Erstellung einer Geschäftsordnung (GO), die Aufstellung von Sportprogrammen, sowie die Organisation sportlicher Bewerbe und Veranstaltungen.
- f) kann für bestimmte Aufgaben Sonderreferenten oder Ausschüsse zeitbegrenzt einsetzen. Er kann Angestellte aufnehmen und kündigen.
- g) kann Beschlüsse der Vorstandsmitglieder des LVWB und dessen Ausschüsse aufheben, wenn sie den Statuten nicht entsprechen.
- h) hat über jede offizielle Sitzung (außer vom Präsidium) ein Protokoll abzufassen.
- i) kann Vorstandsmitglieder nach mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen ihrer Funktion entheben und das begründet an die Haupt- oder Generalversammlung melden.

2 Der Präsident

- a) Der Präsident vertritt den LVWB in allen Angelegenheiten innerhalb des Verbandes und nach außen.
- b) Alle Schriftstücke werden vom Präsidenten und in finanziellen Belangen auch vom Kassier gezeichnet.
- c) Die Vertretung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident

§ 14 PFLICHTEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Vorstandsmitglieder haben in ihrem Funktionsbereich für eine reibungslose Abwicklung der entsprechenden Verbandsgeschäfte zu sorgen. Den Ausschussobmännern obliegt die Führung ihrer Ausschüsse. Sie sind für ihren Bereich gemeinsam mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt, ausgenommen bei finanziellen Angelegenheiten.

§ 15 DIE AUSSCHÜSSE

Die Ausschüsse sind dem Vorstand unterstellt und regeln in Übereinstimmung mit diesem den gesamten Sport- und Organisationsbetrieb im Verbandsbereich. Eine Geschäftsordnung(GO) hat der Vorstand zu erstellen

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den in der Generalversammlung gewählten Obmännern dem Vorstand vorgeschlagen und sind von diesem zu bestätigen.

- a) Der SPORTAUSSCHUSS besteht aus dem Obmann, zumindest zwei und höchstens weiteren sechs Mitgliedern. Zur Beratung können mit Stimmrecht die Hallenleiter und der Obmann des Kampfrichterausschusses beigezogen werden.
- b) Der MELDEAUSSCHUSS besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern.
- c) Der STRAFAUSSCHUSS besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Entscheidungen müssen dem zuständigen Verein und den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt werden.
- d) Der SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS besteht aus dem Schiedsrichterobmann und 2 weiteren Schiedsrichtern als Mitglieder. Im erweiterten Ausschuss haben im Bedarfsfall die Hallenmanager Sitz und Stimme. Diesem Ausschuss obliegt die Überwachung sämtlicher Bewerbe und Bestimmungen zur Regelung des Sportbetriebes. Er ist auch für die Meldungen aller Ergebnisse und besonderen Vorkommnisse an den Sport- bzw. Strafausschuss zuständig.
- e) Der PRESSEAUSSCHUSS besteht aus dem Obmann und höchstens weiteren drei Mitgliedern. Er hat Presseausendungen durchzuführen, ist für Berichte in sozialen Medien des Verbandes und für die Kontakte zum Pressereferat des ÖSKB zuständig. Hier können auch Präsidium- Mitglieder Informationen veröffentlichen.
- f) Die AUSSCHÜSSE FÜR BETRIEBSSPORTVEREINE und der HALLENLIGA Plus Bowling, besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Sie sind für den Bereich, entsprechend den Bestimmungen für den Sportausschuss, tätig und sind dafür vollinhaltlich eigenständig verantwortlich.
- g) Die TECHNISCHE Kommission besteht aus dem Obmann für Bowlingbahnen und maximal 2 weiteren Mitgliedern. Dem Ausschuss obliegen die Abnahmen – im Einvernehmen mit dem ÖSKB und turnusmäßigen Überprüfungen der Sportanlagen durch den ÖSKB.
- h) Die HALLENLEITER, die für den LVVB durchführenden Bewerbe namhaft sind, übernehmen für die Betreuung und Organisation aller Veranstaltungen in ihrer Halle die Verantwortung und sorgen für die Funktionsfähigkeit der Anlage.

§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die beiden Rechnungsprüfer, die im LVVB keine sonstigen Funktionen ausüben dürfen, werden für vier Jahre gewählt und dürfen für maximal zwei Perioden der Generalversammlung hintereinander in diese Funktion gewählt werden.

Sie können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind für die Überprüfung der Gebarung und Beschlüsse im Besonderen finanzieller Art zuständig. Sie können dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung machen und haben der Generalversammlung über ihre Kontrolltätigkeit detailliert, mündlich und schriftlich zu berichten.

Sie können in schwerwiegenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Vorgehensweise nach §11 g.

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT

- a) Streitfälle zwischen Mitgliedern bzw. Funktionären untereinander sind nach Antrag an den Vorstand von einem Schiedsgericht zu klären.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wobei jeder Streitteil binnen 14 Tagen nach Aufforderung einen Vertreter nominiert. Der Vorstand bestimmt einen dritten Vertreter, der im Streitfall unbeteiligt sein muss, und den Vorsitz übernimmt.
- c) Das Schiedsgericht hat objektiv, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Stimmenenthaltung oder Abwesenheit ist nicht möglich.
- d) Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und schriftlich mit Begründung den Streitteilen und dem Vorstand zu übermitteln.
- e) Gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichtes kann bei der nächsten Generalversammlung berufen werden. Eine solche Berufung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Schiedsgerichtsentscheides nachweislich beim Vorstand einzubringen.

§ 18 DAS GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des LVWB beginnt jeweils am 01. Juli und endet am darauffolgenden 30. Juni des Folgejahres. Melde-, Ummelde-, sowie Abmeldetermine für das folgende Sportjahr werden lt. zu erstellender Geschäftsordnung (Meldereferat) mindestens 14 Tage vor dem ersten von 2 Terminen bekannt gegeben.

§19 ANTIDOPINGBESTIMMUNGEN

Die Vereine und deren Mitglieder anerkennen die Bestimmungen des Antidopingbundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Der Vorstand wird im Rahmen der jährlich stattfindenden Hauptversammlung oder Generalversammlung über Änderungen berichten und auf seiner Homepage gesondert nach Neuerungen veröffentlichen. Das ist durch Anerkennung der ADE-geregelt und bedarf keinerlei Aufnahme in den Statuten.

§ 20 GLEICHBEHANDLUNG

Der LVWB und alle Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstream. Die in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit meist nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

§ 21 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

Der LVWB kann nur durch Dreiviertel-Stimmenmehrheit einer Generalversammlung freiwillig aufgelöst werden. Dazu ist die Anwesenheit von zumindest zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung des LVWB, auch bei Wegfall des begünstigten Zweckes, wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das restliche Verbandsvermögen und sonstiges LVWB-Eigentum, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zukommen.

§ 22 INKRAFTTRETEN

1. Diese Statuten treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft.
2. Diese Statuten werden nach Beschluss, schriftlicher Bestätigung durch die Vereine an die BPOLD Wien nachweislich lt. Statutenänderung gemäß § 11 iVm § 14 Abs. 1 VereinsG 2002 angezeigt.
3. Die Statuten sind folglich auf der Homepage des LVWB zu veröffentlichen, müssen im Sekretariat zur Einsicht aufliegen und werden an den ÖSKB in elektronischer Form zugestellt.

Wien, im JUNI 2021